

# **Union Türkischer Akademiker e. V Sitz Stuttgart**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1.1 Der Verein führt den Namen **Union Türkischer Akademiker** abgekürzt **UTA** und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz ' e. V.

1.2 Der Sitz des UTA ist Stuttgart.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### **2.1 Der Zweck des Vereins ist:**

a) die Förderung von gemeinnützigen Zusammenschlüssen türkischer, Mitbürgerinnen in der Bundesrepublik Deutschland und die Wahrung derer Interessen. Der Verein möchte nach bestem Gewissen die deutsche Bevölkerung durch einen unmittelbaren und objektiven Informations- und Nachrichtenaustausch über die Türkei informieren. Er setzt sich für die Medienvielfalt auf Basis verlässlicher Quellen ein und möchte die öffentliche Meinungsbildung durch kritische Veröffentlichungen und Publikationen wissenschaftlicher Studien unterstützen.

b. die Gründung eines Zusammenschlusses der dauernd in der Bundesrepublik lebenden türkischen. Bürgerinnen, die Förderung ihrer technischen - wissenschaftlich Interessen und demokratisch sozialer Gesinnung.

c. die Unterstützung und Förderung eines akademischen Informations- und

Wissensaustausches auf Basis wissenschaftlicher Studien.

d) der Ausbau eines internationalen Technologietransfers, die Entfaltung wissenschaftlicher Zusammenarbeit und die Motivation der akademischen Bevölkerungsschichten zum regen fachlichen Wissensaustausch, mit dem Schwerpunkt, eine enge Beziehung zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland zu pflegen.

e) einen effektiven Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

#### **2.2 Diesem Zweck dient:**

a. die Pflege kultureller und sozialer Aktivitäten, deren Förderung und Unterstützung als Beitrag zum kulturellen und ethnischen Austausch der Nationen.

b. die Kooperation mit gleichgesinnten natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften vergleichbarer Zielsetzung.

c. die ideelle und materielle Unterstützung der in der Bundesrepublik lebenden türkischen Jugend, des akademischen Nachwuchses und

wissenschaftlicher Arbeiten und Projekte.

- d. ein Dienst zur Beratung und Begutachtung von Arbeiten auf technischwissenschaftlichen Gebieten.
- e. die Organisation und Leitung von Vorträgen und Veranstaltungen sowie die Führung wissenschaftlicher Publikationen.
- f. ein soziales und gesellschaftliches Engagement sowie konkrete Aktivitäten zur Förderung der Integration türkischer Mitbürgerinnen in das soziale Gefüge der Bundesrepublik Deutschland. Die Integration wird als das Leben miteinander unter Beibehaltung eigener moralischer, ethnischer, geistiger und kultureller Werte mit wachsender gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz verstanden.

## **2.3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des UTA - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des UTA fremd sind oder -- die durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen entstehen, begünstigt werden

Der Verein hält sich von jeglicher politischer und religiöser Tätigkeit fern

### §3 Mittel

Dem UTA stehen für die satzungsgemäßen Ziele folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Mitgliedsbeiträge.
- b. Zuwendungen und Schenkungen.
- c. etwaige Zuschüsse aus Stadt-, Landes- und/oder Bundesmitteln.

## **§4 Mitgliedschaft**

a) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

b) Über eine endgültige Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muß nicht begründet werden.

c) Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.

Folgende Personen sind grundsätzlich von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen:

a) Personen, die eine extremistische politische oder religiös fanatische Gesinnung propagieren oder einer entsprechenden Gruppe oder Vereinigung angehören oder mit ihnen sympathisieren

b) Personen, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins gem. §2 nicht identifizieren

## **4.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jeder der nachstehend bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften:**

- a. Ordentliche Mitglieder sind Absolventen einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule sowie Mitglieder, die unter §4.2.d beschrieben werden.
- b. Ordentliche Mitgliedern erfüllen die Bestimmungen die in den Punkten 4.1a und 4.1b
- c. Studierende Mitgliederinn Studierende einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule
- d. Fördernde Mitgliedern sind natürliche und juristische Personen und Körperschaften, die den UTA ideell und materiell fördern. Sie können nach einjähriger Fördermitgliedschaft einen Antrag zur ordentlichen Mitgliedschaft stellen.
- e. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die auf den Gebieten der Naturwissenschaft, der Technik - oder der Architektur tätig sind oder der Verein .anerkannte Dienste geleistet haben.

## **4.3 Personenbezogene Daten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.**

### **4.4 Ende der Mitgliedschaft:**

- a. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief an den Verein mit sofortiger Wirkung kündigen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes, im Falle von juristischen Personen oder Körperschaften mit deren Auflösung.

### **4.5 Ausschluß von Mitgliedern**

Die Mitgliedern können durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei

- a) Satzungsverletzungen.
- b) Schädigung des Ansehens oder Interessen des UTA.
- c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach drei wiederholten, erfolglosen Mahnungen.
- f) Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim Vorstand Berufung einlegen. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - a. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des UTA. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bevorstehenden materiellen Verpflichtungen gegenüber dem UTA.

## **§5 Gebühren und Beiträge**

5.1 Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## 2. Mitgliedsbeiträge

- a. Ordentliche Mitglieder leisten volle, studierende Mitglieder ermäßigte Beiträge.
- b. Fördernde Mitglieder sind nicht beitragspflichtig. Jedoch ist ihnen freigestellt, Beiträge in von ihnen bestimmte Höhe zu entrichten.

## §6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des UTA sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitgliedern des UTA sein und sind ehrenamtlich tätig.

## §7 Mitgliederversammlung

**7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.**

**7.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.**

**7.3 Nur ordentliche Mitgliedern haben bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.**

**7.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:**

- a) die Entgegennahme: des Jahresabschlußberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfer;
- b) die Entlastung des Vorstandes ,
- c) Satzungsänderungen;
- d) die Wahl des Vorsitzenden, weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüferinnen.

**7.5** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 30 Tagen und Angabe des Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

**7. 6** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe einer Tagesordnung auf Antrag;

- des Vorstandes oder
- der Rechnungsprüferin oder
- von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitgliedern einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Zugang des Antrages, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 15 Tagen stattzufinden.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitgliedern anwesend sind.
8. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn 1/5 der ordentlichen Mitgliedern zustimmen.

7.9 Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, die sich zusammensetzt;

- einem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden und
- zwei Protokollführern, die gleichzeitig Stimmzählerinnen sind.

7.10 Protokolle sind von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen

## **§ Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und verwaltet die Finanzen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus so wird ein Ersatzmitglied in den Vorstand aufgenommen-
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der VorstandsmitgliederInnen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden

8.4 Der Vorstand besteht aus - dem/der Vorstandsvorsitzenden,

- dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- dem/der SchatzmeisterIn sowie
- dem/der GeneralsekretärIn und
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern

5. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Die jeweils vertretungsberechtigt sind.
6. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand wählt anschließend die weiteren Ämter des Vorstandes außer des Vorsitzenden , der nach §7.4.d gewählt wird.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dessen/deren Ausscheiden aus dem Verein.
8. Mehrere Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person wahrgenommen werden.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Die Anträge zur Satzungsänderung mit alter und neuer Fassung müssen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, bzw 4 Wochen vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.

2. Die Satzungsänderung kann nur mit der Zustimmung der 3/4 Mitglieder einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung vollzogen werden

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer**

10.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Rechnungsprüfer bestehen aus drei ordentlichen Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Rechnungsprüferinnen haben die Aufgabe, den Jahresabschlußbericht des Vorstandes zu überprüfen und einen Prüfungsbericht Seite 5 von 5 der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Rechnungsprüferinnen sind jederzeit berechtigt, die Finanzen des UTA zu überprüfen und, wenn erforderlich, durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der ordentlichen MitgliederInnen aufgelöst werden.